# **NEUWALD · RATHMANN**



# Fälle und Lösungen zum BPolG

für die Ausbildung in der Bundespolizei

3. Auflage



# Fälle und Lösungen zum BPolG

# für die Ausbildung in der Bundespolizei

#### Nils Neuwald

Erster Polizeihauptkommissar, Diplom-Verwaltungswirt (FH), M. A., Fachkoordinator der Fachgruppe Recht und Verwaltung am Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum Neustrelitz, derzeit abgeordnet zur Deutschen Hochschule der Polizei in Münster-Hiltrup

und

#### Elisabeth Rathmann

Erste Polizeihauptkommissarin, Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Dienstgruppenleiterin in der Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin Brandenburg, vormals Polizeifachlehrerin und Fachverantwortliche für Einsatzrecht im VmPVD am Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum Neustrelitz

3., überarbeitete Auflage, 2022



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über www.dnb.de abrufbar.

3. Auflage, 2022 ISBN 978-3-415-07221-3 E-ISBN 978-3-415-07222-0

© 2018 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © RBV

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden www.boorberg.de

# Vorwort zur 3. Auflage

In der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei sind im Fach Einsatzrecht/Verkehrsrecht schriftliche Prüfungsarbeiten, in Form von Aufsichtsarbeiten sowie Zwischen- und Laufbahnprüfungen, zu erbringen.

Den Anwärtern fällt es erfahrungsgemäß schwer, trotz richtig erkanntem Ergebnis die Lösung korrekt niederzuschreiben. Hierbei soll das vorliegende Buch eine Hilfestellung bieten. Es enthält zahlreiche Sachverhalte zu den präventiven Standardmaßnahmen im bundespolizeilichen Aufgabenbereich. Diese werden regelmäßig gemäß Ausbildungs- und Stoffverteilungsplan in Prüfungen und Aufsichtsarbeiten geprüft.

Alle Sachverhaltslösungen sind komplett ausformuliert und entsprechen dem verbindlich festgelegten Prüfungsschema für die rechtliche Begründung von Eingriffsbefugnissen. Die Lösungen basieren auf den bundesweit harmonisierten Arbeitsunterlagen für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes und der Verfahrensanweisung der Bundespolizeiakademie für die Erstellung von Prüfungsarbeiten.

In einem einführenden Abschnitt wird zu Beginn des Buches zudem das Prüfungsschema ausführlich dargestellt. Es werden Bearbeitungshinweise zu jeder einzelnen Ziffer des behördlich vorgegebenen Prüfungsschemas gegeben.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern viel Freude bei der Lektüre des Buches und gutes Gelingen bei der Lösung der schriftlichen Aufsichtsund Prüfungsarbeiten.

Berlin/Münster-Hiltrup, im Frühling 2022

Die Verfasser

# Inhalt

Vorw	ort zur 3.	Auflage	5
Abkü	rzungsve	rzeichnis	9
Kapit	el 1		
Einfü	hrung in	die öffentlich-rechtliche Fallbearbeitung	11
1.1	Inhaltlic	che Grundsätze	11
1.2	Prüfsche	ema für die rechtliche Begründung von	
	Eingriffs	smaßnahmen	11
1.3	Gesamti	ibersicht Prüfschema	12
1.4	Erläuter	ungen zum Prüfschema	13
		Entscheidung	13
	Ziffer 2	Zuständigkeit	16
	Ziffer 3	Eingriff	18
	Ziffer 4	Zwang	23
1.5	Allgeme	eine Ratschläge zur Bearbeitungstechnik	23
Kapit	el 2		
Übun		rhalte mit Lösungen	25
2.1	Fälle zu	r Generalklausel	25
	Fall 1:	Unterlassungsverfügung – § 14 Abs. 1, 2 BPolG	25
	Fall 2:	Unterlassungsverfügung – § 14 Abs. 1, 2 BPolG	30
2.2	Fall zur	Beobachtung	35
	Fall 3:	Beobachtung – § 21 Abs. 1 BPolG	35
2.3	Fälle zu	r Befragung	40
	Fall 4:	Befragung – § 22 Abs. 1 BPolG	40
	Fall 5:	Befragung – § 22 Abs. 1 BPolG	45
	Fall 6:	Befragung – § 22 Abs. 1a BPolG	50
	Fall 7:	Befragung – § 22 Abs. 1a BPolG	55
2.4	Fälle zu	r Identitätsfeststellung	60
	Fall 8:	Identitätsfeststellung zur Abwehr einer Gefahr –	
		§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BPolG	60
	Fall 9:	Identitätsfeststellung zur Abwehr einer Gefahr –	
		§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BPolG	65
	Fall 10:	Identitätsfeststellung bei der Grenzkontrolle –	
		§ 23 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BPolG	70
	Fall 11:	Identitätsfeststellung bei der Grenzkontrolle –	
		§ 23 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BPolG	74

	Fall 12:	Identitätsfeststellung im Grenzgebiet –	
		§ 23 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt., Abs. 3 BPolG	78
	Fall 13:	Identitätsfeststellung im Grenzgebiet –	
		§ 23 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt., Abs. 3 BPolG	83
	Fall 14:	Identitätsfeststellung an gefährdeten Objekten –	
		§ 23 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 BPolG	88
	Fall 15:	Identitätsfeststellung zum Schutz privater Rechte –	
		§ 23 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 BPolG	93
2.5	Fälle zu	r Platzverweisung	97
		Platzverweisung – § 38 1. Alt. BPolG	97
		Platzverweisung – § 38 1. Alt. BPolG	102
		Platzverweisung (Betretensverbot) –	
		§ 38 2. Alt. BPolG	106
2.6	Fälle zu	r Gewahrsamnahme	111
	Fall 19:	Schutzgewahrsam – § 39 Abs. 1 Nr. 1 BPolG	111
	Fall 20:	Durchsetzungsgewahrsam – § 39 Abs. 1 Nr. 2 BPolG	116
		Unterbindungsgewahrsam – § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG.	120
2.7	Fälle zu	r Durchsuchung von Personen	125
	Fall 22:	Durchsuchung einer Person bei Freiheitsentziehung –	
		§ 43 Abs. 1 Nr. 1 BPolG	125
	Fall 23:	Durchsuchung einer Person zur Eigensicherung – § 43	
		Abs. 3 BPolG	129
2.8	Fälle zu	r Durchsuchung von Sachen	134
	Fall 24:	Durchsuchung zum Auffinden von Personen –	
		§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BPolG	134
	Fall 25:	Durchsuchung von Sachen im Grenzgebiet –	
		§ 44 Abs. 2 1. Alt. BPolG	138
2.9	Fälle zu	r Sicherstellung	143
	Fall 26:	Sicherstellung einer Sache bei gegenwärtiger Gefahr –	
		§ 47 Nr. 1 BPolG	143
	Fall 27:	Sicherstellung einer Sache beim Festhalten einer	
		Person – § 47 Nr. 3 BPolG	148
A 1			450
		1 len 1 le	153
1.		iber die Bundespolizei	450
n		polizeigesetz – BPolG)	153
2.		ung über die Zuständigkeit der	167
n		polizeibehörden (BPolZV)	167
3.		für die rechtliche Begründung von	184
	Eingrifts	smannanmen	171

# Abkürzungsverzeichnis

§/§§ Paragraf/Paragrafen

Abs. Absatz

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Alt. Alternative
Art. Artikel

AufenthG Aufenthaltsgesetz

B Bundesstraße

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGS Bundesgrenzschutz

BMI Bundesministerium des Innern

BPOL Bundespolizei

BPOLD Bundespolizeidirektion
BPOLI Bundespolizeiinspektion

BPolG Bundespolizeigesetz

BPolZV Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizei-

behörden

DB AG Deutsche Bahn Aktiengesellschaft

DGL Dienstgruppenleiter

d. h. das heißt

DS Durchsuchung

f./ff. folgende/fortfolgende

FAA Fahrkartenautomatenaufbruch

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

gem. gemäß

GG Grundgesetz grds. grundsätzlich ICE Intercityexpress

IDF Identitätsfeststellung

i. e. S. im engeren Sinne

i. S. d. im Sinne des

i. V. m. in Verbindung miti. w. S. im weiteren SinneIVA Justizvollzugsanstalt

km Kilometer

Lkw Lastkraftwagen

LmPVD Laufbahnlehrgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst

(3. Dienstjahr)

LuftSiG Luftsicherheitsgesetz

Nr. Nummer

o. g. oben genannte(r)
OWi Ordnungswidrigkeit
PHM Polizeihauptmeister
PHMin Polizeihauptmeisterin
PK Polizeikommissar

Pkw Personenkraftwagen PVB Polizeivollzugsbeamter

PVD Polizeivollzugsdienst RGL Rechtsgrundlage RGV Rechtsgutverletzung

SDÜ Schengener Durchführungsübereinkommen

SGK Schengener Grenzkodex

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

UZwG Gesetz über den unmittelbaren Zwang des Bundes

VmPVD Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst

(1. Dienstjahr)

VwVG Verwaltungsvollstreckungsgesetz VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

z. B. zum Beispiel

# Kapitel 1 Einführung in die öffentlich-rechtliche Fallbearbeitung

In der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei sind im Fach Einsatzrecht/Verkehrsrecht schriftliche Prüfungen, in Form von Aufsichtsarbeiten sowie Zwischen- und Laufbahnprüfungen, zu bewältigen.

Die fachinhaltliche Verantwortung für die Erstellung der Prüfungsarbeiten liegt bei der Bundespolizeiakademie sowie den Fachgruppen Recht und Verwaltung der Aus- und Fortbildungszentren.

### 1.1 Inhaltliche Grundsätze

Der fachinhaltliche Schwerpunkt wird, neben dem Straf- und Zwangsrecht, bei den Eingriffsbefugnissen aus dem Polizei- sowie dem Strafprozessrecht gesetzt. Hierbei werden aktuelle Rechts- und Kriminalitätsentwicklungen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei berücksichtigt.

Als Örtlichkeiten des Geschehens sind die jeweiligen Musterinspektionen vorgesehen. Diese sind für den Bereich der grenzpolizeilichen Aufgabe die Bundespolizeilinspektion Forst, für die bahnpolizeiliche Aufgabe die Bundespolizeilinspektion Hamburg und für die Wahrnehmung der Aufgabe Luftsicherheit die Bundespolizeilinspektion Hamburg Flughafen.

Die Grenzen des zulässigen Prüfungsstoffs ergeben sich aus dem Lernfeld (Lernfeld = Prüffeld) auf Grundlage der bundesweit harmonisierten Lehrunterlagen. Es werden zukunftsorientierte Fragestellungen ("ex ante") bei Befugnissen und Maßnahmen verwendet.

# 1.2 Prüfschema für die rechtliche Begründung von Eingriffsmaßnahmen

Das für die Prüfung der polizeilichen Befugnisse zugrunde gelegte "Schema für die rechtliche Begründung von Eingriffsmaßnahmen" basiert auf der Anlage 3 des Ausbildungsplanes für den VmPVD der Bundespolizeiakademie vom Januar 2020. Es enthält die rechtlichen Anforderungen, die im polizeilichen Alltag im mittleren Polizeivollzugsdienst bei der Anwendung von Eingriffsmaßnahmen zu beachten sind. Es soll vor allem dazu führen, dass sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Bundespolizei rechts-

sicher zum Handeln oder Nichthandeln entschließen. Das Prüfschema darf aber nicht dazu verleiten, jeden Punkt im gleichen Umfang und mit der gleichen Intensität zu bearbeiten. Der Sachverhalt und die Aufgabenstellung bestimmen den Lösungsweg.

Das Prüfschema ist ebenso wie unkommentierte Gesetzestexte bei der Zwischenprüfung des 1. Dienstjahres (VmPVD) zugelassen und wird als Anlage der Prüfungsarbeit beigefügt. Die schriftliche Prüfungsarbeit im 3. Dienstjahr, dem Laufbahnlehrgang (LmPVD), muss ohne beigefügtes Prüfschema gelöst werden.

#### 13 Gesamtübersicht Prüfschema

### 1 Entscheidung

- 1.1 Entscheidung zu präventivem oder repressivem Handeln
- 1.2 Benennung der zu treffenden Maßnahmen

# 2 Zuständigkeit

- 2.1 Sachliche Zuständigkeit
- 2.2 Örtliche Zuständigkeit

#### 3 Eingriff

- 3.1 Befugnisnorm
- 3.2 Adressat
- 3.3 Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen/Verhältnismäßigkeit
- 3.4 Besondere gesetzliche Pflichten/Formvorschriften
- 3.5 Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme

#### 4 7wang

- 4.1 Benennung der Art des Zwanges
- 4.2 Zulässigkeit der Vollstreckung
- 4.3 Adressat des Verwaltungszwanges
- 4.4 Zur Anwendung unmittelbaren Zwanges berechtigte Personen
- 4.5 Besondere Vorschriften
  - Androhung
  - Besondere Anforderungen
- 4.6 Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen/Verhältnismäßigkeit
- 4.7 Feststellung der Rechtmäßigkeit der zwangsweisen Durchsetzung dieser Maßnahme

# 1.4 Erläuterungen zum Prüfschema

# Ziffer 1 Entscheidung

#### Ziffer 1.1 Entscheidung zu präventivem oder repressivem Handeln

Der Einstieg in die öffentlich-rechtliche Fallbearbeitung erfolgt über die Betrachtung des **polizeilichen Anlasses**, der sich regelmäßig als Rechtsgutverletzung, d. h. vielfach als Verstoß gegen eine oder mehrere gesetzlich festgeschriebene Normen verstehen lässt.

In den meisten Fällen handelt es sich um eine Gefahr, eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit (OWi), die in einer Gemengelage in unterschiedlicher Vielzahl und Kombination vorliegen können. Zu beachten ist, dass in dieser Prüfziffer noch keine umfängliche rechtliche Würdigung erfolgt.

Der polizeiliche Anlass ist nur kurz wiederzugeben. Damit soll gezeigt werden, was offensichtlich erkannt wurde und was weiterhin wahrscheinlich oder möglich ist.

Dabei sollte die Art der Rechtsgutverletzung (RGV) betrachtet werden und zur Entscheidungsfindung des präventiven oder repressiven Handelns beitragen.

Es werden **drei Arten der RGV** unterschieden, die dann präventives (Gefahren abwehrendes) oder repressives (strafverfolgendes) Tätigwerden erforderlich werden lassen. Dabei ist stets der Grundsatz "**Prävention vor Repression"** zu beachten.



Eine RGV ist **bevorstehend**, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, ein Schaden werde bei ungehindertem Geschehensablauf innerhalb einer bestimmbaren oder bereits absehbaren Zeit eintreten.

Eine RGV ist **anhaltend**, wenn ein Schaden bereits entstanden ist und der sicherheitswidrige Zustand andauert und dadurch eine Schadensvertiefung oder eine Schadensvergrößerung eintreten kann. Oft handelt es sich um Dauerdelikte (z. B. Hausfriedensbruch oder Freiheitsberaubung), die zwar vollendet, aber noch nicht beendet sind.

In Betracht kommen ferner Straftaten im Versuchsstadium und solche Delikte, bei denen eine Schadensvertiefung noch möglich ist. Dies gilt sinngemäß auch für Ordnungswidrigkeiten oder für Rechtsverletzungen nach dem Privatrecht (z. B. Verletzung der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB) gegenüber ihren Kindern).

RGV, in der Regel Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, gelten dann als **abgeschlossen**, wenn sie keinen weiteren unmittelbaren polizeilichen Schaden im Sinne einer Schadensvertiefung oder -vergrößerung bewirken können. Die möglichen mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen (Straftaten/rechtswidrige Taten) sind vom Bearbeiter zu nennen. Entsprechend ist bei Ordnungswidrigkeiten zu verfahren.

Dabei bietet sich generell folgender Aufbau des Prüfpunktes 1.1 an:

- (1) Einleitungssatz
- (2) kurze Sachverhaltswiedergabe
- (3) bisheriger Schaden
- (4) zukünftiger Schaden/Schadensvertiefung
- (5) betroffene Rechtsgüter/Straftat/OWi
- (6) Entscheidung

#### Formulierungsbeispiel für eine bevorstehende RGV:

- Sachverhalt: Während Ihrer Streife erkennen Sie den polizeibekannten A wieder, der bereits mehrfach wegen Körperverletzungsdelikten in Erscheinung getreten ist. A geht direkt auf den B zu und nimmt dabei eine drohende Haltung ein.
- Einleitungssatz: Die Entscheidung zu präventivem oder repressivem Handeln ist zu treffen.
- Kurze Sachverhaltswiedergabe: A ist bereits mehrfach wegen K\u00f6rperverletzungsdelikten in Erscheinung getreten und p\u00f6belt soeben den B an.
- Bisheriger Schaden: Noch ist kein Schaden eingetreten.
- Zukünftiger Schaden/Schadensvertiefung: Doch ohne polizeiliches Einschreiten könnte der Streit eskalieren und zu Straftaten (wie z. B. Beleidigungen und Körperverletzung) führen.
- Betroffene Rechtsgüter/Straftat/OWi: Es würde sich dann um die Straftat Beleidigung gem. § 185 StGB und Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB handeln. Betroffene Rechtsgüter wären die Ehre, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheit des B sowie die objektive Rechtsordnung.

 Entscheidung: Es handelt sich um eine bevorstehende Rechtsgutverletzung als Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Daher ist hier zunächst präventives Einschreiten zur Abwehr der Gefahr erforderlich.

# Formulierungsbeispiel für eine anhaltende RGV:

- Sachverhalt: Während Ihrer Streife werden Sie Zeuge, wie T den O mit der Faust ins Gesicht schlägt. T holt erneut zu einem zweiten Schlag aus.
- Einleitungssatz: Die Entscheidung zu präventivem oder repressivem Handeln ist zu treffen.
- Kurze Sachverhaltswiedergabe: T hat O bereits mit der Faust ins Gesicht geschlagen und holt nun zum zweiten Schlag aus.
- Bisheriger Schaden: Ein Schaden ist bereits eingetreten.
- Zukünftiger Schaden/Schadensvertiefung: Doch ohne polizeiliches Einschreiten wird T den O erneut mit der Faust ins Gesicht schlagen und der Schaden würde sich vertiefen.
- Betroffene Rechtsgüter/Straftat/OWi: Es handelt sich um die Straftat Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB. Betroffene Rechtsgüter sind das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheit des O sowie die objektive Rechtsordnung.
- Entscheidung: Es handelt sich um eine anhaltende Rechtsgutverletzung als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und daher ist hier zunächst präventives Einschreiten zur Abwehr der Gefahr erforderlich. Das schließt jedoch repressive Maßnahmen im Anschluss zur Strafverfolgung der Straftat Körperverletzung nicht aus.

# Formulierungsbeispiel für eine abgeschlossene RGV:

- Sachverhalt: Während Ihrer Streife werden Sie Zeuge, wie A den B mit der Faust ins Gesicht schlägt. Als der A Sie erblickt, stellt er seine Schläge auf den B ein.
- Einleitungssatz: Die Entscheidung zu präventivem oder repressivem Handeln ist zu treffen.
- Kurze Sachverhaltswiedergabe: A hat B mit der Faust ins Gesicht schlagen, aktuell seine Handlungen aber eingestellt.
- **Bisheriger Schaden:** Ein Schaden ist bereits eingetreten.
- Zukünftiger Schaden/Schadensvertiefung: Von einer Schadensvertiefung ist derzeit nicht auszugehen.
- Betroffene Rechtsgüter/Straftat/OWi: Es handelt sich um die Straftat Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB. Betroffene Rechtsgüter sind das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheit des B sowie die objektive Rechtsordnung.
- Entscheidung: Es handelt sich um eine abgeschlossene Rechtsgutverletzung als Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Daher ist hier ein repressives Einschreiten zur Strafverfolgung der Straftat Körperverletzung erforderlich.

#### Ziffer 1.2 Benennung der zu treffenden Maßnahmen

Auf Grundlage der Entscheidungsfindung in Ziffer 1.1 ist an dieser Stelle des Prüfschemas die nun zu treffende Maßnahme unter Angabe der genauen Rechtsgrundlage zu benennen.

Dabei ist zu beachten, dass das BPolG das maßgebliche Gesetz für gefahrenabwehrende, also präventive Maßnahmen darstellt und die StPO das maßgebliche Gesetz für strafverfolgende, also repressive Maßnahmen ist.

Dieser Prüfpunkt bedarf keiner ausführlichen Würdigung, sondern lediglich einer Benennung der zu treffenden Maßnahme im Konjunktiv, die dann im weiteren Verlauf des Prüfschemas einer ausführlichen Prüfung bzw. Würdigung unterliegt.

# Formulierungsbeispiele:

Bei der nun zu treffenden Maßnahme könnte es sich um eine Unterlassungsverfügung zur Gefahrenabwehr gem. § 14 Abs. 1, 2 BPolG handeln.

Bei der nun zu treffenden Maßnahme könnte es sich um eine Befragung gem. § 22 Abs. 1 BPolG handeln.

Hinweis zur Normdarstellung: Gesetzesnormen sind genau zu zitieren. Für die Darstellung des Absatzes gibt es zwei zulässige Möglichkeiten, die nachfolgend beispielhaft dargestellt werden: § 1 Abs. 2 BPolG oder § 1 II BPolG.

# Ziffer 2 Zuständigkeit

An dieser Stelle des Prüfschemas sind die Zuständigkeiten der jeweiligen Bundespolizeibehörden herauszuarbeiten. Das BPolG und die BPolZV weisen der Bundespolizei **Aufgaben** zu und regeln die **Behördenorganisation**.

# Ziffer 2.1 Sachliche Zuständigkeit

§ 1 Abs. 2 BPolG weist der BPOL nur Aufgaben zu, die ihr durch dieses Gesetz übertragen werden oder ihr am 1. November 1994 durch ein anderes Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes (z. B. durch Rechtsverordnung) zugewiesen waren.

Anhand des Sachverhaltes ist festzustellen, welche **Aufgabe gem. §§ 1 bis 7 BPolG** durch die Bundespolizei konkret wahrgenommen wird (z. B. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BPolG oder § 3 Abs. 1 Nr. 1 BPolG etc.).

Nach § 58 Abs. 1 BPolG erlässt das Bundesministerium des Innern eine Rechtsverordnung, in der die Einzelheiten der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit geregelt sind.

Hierbei handelt es sich um die Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV) vom 22.02.2008, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der BPolZV vom 12.07.2017.

§ 1 Abs. 1 BPolZV legt fest, dass das Bundespolizeipräsidium als Oberbehörde und die Bundespolizeidirektionen sowie die Bundespolizeiakademie als Unterbehörden sachlich für die Wahrnehmung der Bundespolizei obliegenden Aufgaben nach § 1 Abs. 2 BPolG zuständig sind.

- Formulierungsbeispiel für den Aufgabenbereich Eigensicherung:
   Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 2, 3, § 58 Abs. 1 BPolG i. V. m. § 1 Abs. 1 BPolZV.
- Formulierungsbeispiel für den Aufgabenbereich Bahn/betriebsbezogene Gefahr:
   Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m.
   § 58 Abs. 1 BPolG i. V. m. § 1 Abs. 1 BPolZV.
- Formulierungsbeispiel für den Aufgabenbereich Bahn/betriebsbedingte Gefahr:
   Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m.
   § 58 Abs. 1 BPolG i. V. m. § 1 Abs. 1 BPolZV.
- Formulierungsbeispiel für den Aufgabenbereich Grenzkontrolle:
   Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) i. V. m. § 58 Abs. 1 BPolG i. V. m. § 1 Abs. 1 BPolZV.
- Formulierungsbeispiel für den Aufgabenbereich Flughafen/Luftsicherheit:
   Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 2, § 4 BPolG i. V. m. § 16 LuftSiG, § 58 Abs. 1 BPolG i. V. m. § 1 Abs. 1 BPolZV.
- Formulierungsbeispiel für den Aufgabenbereich Grenze/30-km-Bereich:
   Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 Nr. 3, § 58
   Abs. 1 BPolG i. V. m. § 1 Abs. 1 BPolZV.

# Ziffer 2.2 Örtliche Zuständigkeit

Nach § 58 Abs. 1 BPolG erlässt das Bundesministerium des Innern eine Rechtsverordnung, in der Einzelheiten der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit geregelt sind (BPolZV).

§ 2 BPolZV legt die örtliche Zuständigkeit der Bundespolizeidirektionen fest. Diese orientieren sich an den Grenzen der Bundesländer, wobei eine Bundespolizeidirektion meist für mehrere Bundesländer örtlich zuständig ist.

Die Musterinspektionen Hamburg (Bahn) und Hamburg Flughafen gehören zur BPOLD Hannover. Die Musterinspektion Forst untersteht der BPOLD Berlin. Für die Aufgabe Eigensicherung gibt es keine örtliche Begrenzung; diese nehmen die Beamten bundesweit war.

- Formulierungsbeispiel für die Musterinspektion BPOLI Hamburg:
   Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 58 Abs. 1 BPolG i. V. m. § 2 Abs. 1
   Nr. 2 BPolZV.
- Formulierungsbeispiel für die Musterinspektion BPOLI Forst:
   Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 58 Abs. 1 BPolG i. V. m. § 2 Abs. 1
   Nr. 8 BPolZV.
- Formulierungsbeispiel für die Aufgabe der Eigensicherung:
   Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 58 Abs. 1 BPolG i. V. m. § 2 Abs. 2
   Nr. 4 BPolZV.

#### Ziffer 3 Eingriff

# Ziffer 3.1 Befugnisnorm

Nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz des "Vorbehalt des Gesetzes" bedürfen Eingriffe in die Rechte von Personen einer gesetzlichen Ermächtigung. Bei der Auswahl der in Frage kommenden Befugnis (präventiv oder repressiv) sind an dieser Stelle des Prüfschemas die gesetzlichen Voraussetzungen der jeweiligen Befugnisnorm zu prüfen.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen unterscheiden sich je nach Befugnisnorm und sind individuell abzuprüfen. So verlangt beispielsweise der § 38 BPolG (Platzverweisung) das Vorliegen einer "Gefahr" als gesetzliche Voraussetzung, während § 22 Abs. 1 BPolG (Befragung) "Tatsachen" erfordert, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person sachdienliche Angaben zu einer bestimmten, der Bundespolizei obliegenden Aufgabe machen kann.

An dieser Stelle ist zu prüfen, ob sämtliche Voraussetzungen der jeweiligen Befugnisnorm vorliegen. Hierbei bietet es sich an, strukturiert jede gesetzliche Voraussetzung einzeln im **Gutachtenstil** abzuprüfen. Bei offensichtlich unstrittigen gesetzlichen Voraussetzungen kann im Einzelfall auch der Urteilstil angewendet werden.

#### Formulierungsbeispiel:

- 1. Voraussetzung: konkrete Gefahr als 3-schichtige Polizeigefahr
- <u>Einleitungssatz</u>:
   Zunächst müsste eine konkrete Gefahr i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 1 BPolG vorliegen.
- Definition:
   Das ist die im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder
   Ordnung im Aufgabenbereich der Bundespolizei.